Anlage C.2 Merkblatt für den Unterpächter "Elektroenergie im Kleingarten"

Gem. § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz ist in einem Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung zulässig, die in ihrer Beschaffenheit und nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein darf. Bestandgeschützte Einrichtungen gem. § 20 a Nr. 7 BKleingG bleiben unberührt, sie sind den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen anzupassen. Sofern die Kleingartenanlage nicht über einen eigenen Kundenanschluss zur Stromversorgung verfügt, ist der Verein auch nicht verpflichtet, einen solchen Anschluss herzustellen.

Neuanschluss eines Kleingartens an die elektrische Gemeinschaftsanlage

Wenn der Kleingarten bislang nicht mit Strom versorgt wird, kann ein Anschluss über die Gemeinschaftsanlage des Vereins beantragt werden. Der Anschluss des Gartens an die elektrische Gemeinschaftsanlage erfolgt gem. Festlegung des Vereins, spätestens jedoch an der Parzellengrenze, wo auch der Zähler und die Sicherungen von außen sichtbar zu installieren sind. Diese Regeln gelten bei Neuanlage einer Parzelle sowie Neubau einer Laube.

Elektroanlage des Unterpächters im Kleingarten bzw. in der Laube

Soweit eine Elektroanlage vorhanden ist, ist diese kein Bestandteil der Pachtsache, Sie war nicht Gegenstand von Sicherheitsprüfungen des Vereins oder der Wertermittlung vor Pächterwechsel. Aktuelle Installations- und Prüfunterlagen sind vom Vorpächter abzufordern. Der Verein haftet weder für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen noch für die Sicherheit der Anlage. Es wird empfohlen, die Anlage kurzfristig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand ab der Übergabestelle der Gemeinschaftsanlage zum Kleingarten prüfen zu lassen.

Als Eigentümer einer Elektroanlage sind Sie verpflichtet:

- diese in einem ordnungsgemäßem Zustand zu halten und Eingriffe nur durch dazu berechtigte Fachleute vornehmen zu lassen
- auf Verlangen des Vereinsvorstands die Sicherheit der Anlage durch Prüfprotokolle zu belegen:
 - nach Erstellung einer Anlage (Errichterprotokoll nach DIN VDE 0100-600)
 - nach deren Instandsetzung/Veränderung sowie
 - als Wiederholungsprüfungen aller vier Jahre (Prüfprotokoll nach DIN VDE 0105-100)
- zur Ermittlung des Energieverbrauchs einen geeichten Z\u00e4hler bereitzustellen, sofern dieser nicht durch den Verein bereitgestellt wird.

Neben diesen gesetzlichen Pflichten sind folgende Forderungen einzuhalten:

- Einhaltung der Elektroordnung und anderer relevanter Vereinsbeschlüsse
- Führung eines Lageplans der Parzelle mit Angaben zu den vorhandenen Medien Strom/Wasser/ Abwasser, insbesondere zu deren Verlauf, Tiefe, Alter und Material
- Gestaltung des Z\u00e4hlerplatzes, so dass eine Verplombung m\u00f6glich ist; der Z\u00e4hlerplatz ist durch eine Elektrofirma zu verplomben, ein Bruch der Plombe ist dem Verein unverz\u00fcglich anzuzeigen
- Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage des Vereins sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vereinsvorstandes zulässig und ausschließlich durch Fachleute vorzunehmen
- Gestattung für Beauftragte des Vereins, Zähler und Zählerplatz nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen

Der Vorstand ist berechtigt, die Anlage von der Versorgung auszuschließen:

- bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Mängel
- wenn trotz Aufforderung durch den Vorstand, die Sicherheit der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten durch ein Prüfprotokoll, nicht älter als vier Jahre, belegt wird
- wenn kein geeichter Z\u00e4hler zur Erfassung des Stromverbrauchs verwendet wir